

Auszug der Einzeichnung
in das Archiv des Vereins der deutschen Musikalienhändler.
Mitgetheilt vom Secretair des Vereins.
vom 16—31. October 1852.

16. October. Verlag von L. Bauer in Dresden.
Einzeichnungs-No.
23532. Dresdener Tanz Album für Pianoforte No. 12. Gärtner,
Luisen-Polka 5 N \mathfrak{A} .
18. October. Verlag der H. Laupp'schen Buchh. (Laupp & Siebel) in
Tübingen.
23533. Silcher, Fr., 12 Volkslieder für 4 Männerstimmen 10. Heft.
Op. 58. 1 fl. 12 kr.
23. October. Verlag von Julius Hainauer in Breslau.
34. Sabbath, Ed., Nacht am See, für eine Singstimme mit Begleit-
ung des Pianoforte 5 N \mathfrak{A} .
26. October. Verlag von Breitkopf & Härtel in Leipzig.
35. Dupont, A., Op. 14. Duo pour Piano et Violon 1 fl. 20 N \mathfrak{A} .
36. Gade, Niels W., Op. 23. Frühlings-Phantasie. Concertstück
für 4 Solostimmen, Orchester u. Pianoforte. Partitur 5 fl.
Dasselbe für Orchesterstimmen 6 fl.
37. Golinelli, S., Op. 71. La Partenza e il ritorno pour le Piano
15 N \mathfrak{A} .
38. — — Op. 72. La Malinconia pour le Piano 15 N \mathfrak{A} .
39. Goltermann, G., Op. 14. Concerto pour le Violoncelle avec
accompagnement de l'orchestre 2 fl. 15 N \mathfrak{A} . Le même avec
accompagnement de Piano 1 fl. 10 N \mathfrak{A} .
40. — — Op. 20. Symphonie für grosses Orchester, Stimmen
6 fl. Dieselbe für das Pianoforte zu 4 Händen eingerichtet
2 fl. 10 N \mathfrak{A} .
41. Krzyżanowski, J., Op. 9. Souvenir de Busco. Romance sans
paroles pour le Piano 10 N \mathfrak{A} .
42. — — Op. 10. Deux Mazurkas pour le Piano 15 N \mathfrak{A} .

26. October. Verlag von Breitkopf & Härtel in Leipzig ferner:
Einzeichnungs-No.
43. Liederkreis. Sammlung vorzüglicher Lieder und Gesänge für
eine Stimme, mit Begleitung des Pianoforte.
No. 1. Banck, C., Der Jungfrau Gebet, aus Op. 39. No. 2
" 4. Dürrner, J., Das Kind, aus Op. 4. No. 1.
" 8. Eckert, C., Nachtwanderer, aus Op. 13. No. 6.
" 12. Franz, R., Treibt der Sommer seine R., aus Op.
8. No. 5.
" 14. Hauptmann, M., Wenn ich deine Augen seh', aus
Op. 22. No. 2.
" 19. Klein, B., Lebe wohl! aus den 6 Gesängen.
" 20. Kreutzer, C., Die Kapelle, aus Op. 64. No. 3.
" 23. Lenz, C., Heimatlied, aus Op. 29. No. 1.
" 34. Mozart, W. A., An Chloë.
" 36. Petschke, H. T., Spinnerliedchen, aus Op. 6.
" 37. Reichardt, J. F., Des Mädchens Klage.
" 48. Rosenhain, J., Schlaflied, aus Op. 21. No. 1. à
5 N \mathfrak{A} . 2 fl.
44. Lumbye, H. C., Tänze für das Pianoforte. No. 99. Lisette-
Polka-Mazurka 7½ N \mathfrak{A} .
45. — — No. 100. Triumph-Marsch 7½ N \mathfrak{A} .
46. Plaidy, L., Technische Studien für das Pianofortespiel. (Ein-
geführt im Conservatorium der Musik in Leipzig.) 2 fl.
47. Radecke, R., Op. 6. Allegro appassionato für das Pianoforte
zu 4 Händen 1 fl.
48. Schumann, R., Op. 79. Lieder für die Jugend. Erste Ab-
theilung: 12 Lieder für Jüngere 25 N \mathfrak{A} . Zweite Abthei-
lung: 11 Lieder für Ältere 1 fl. 15 N \mathfrak{A} . Dritte Abthei-
lung: 5 zweistimmige Lieder 20 N \mathfrak{A} .
49. — — Op. 115. Ouverture zu Manfred für Orchester in Partitur
2 fl. Dieselbe Orchesterstimmen 3 fl.
50. Walter, A., Op. 10. Vier Gesänge für eine Singstimme mit
Begleitung des Pianoforte 15 N \mathfrak{A} .

Nichtamtlicher Theil.

Über Post- und Fuhr-Sendungen.

Bereits seit einigen Jahren habe ich die Börsenblätter in der Hoffnung durchgelesen, in denselben über die so häufig vorkommende Nichtachtung der Worte: z. Post, z. Fuhr'e, etwas Näheres zu finden. Bis heute suchte ich vergeblich, weshalb ich mir erlaube, meine Wünsche zu veröffentlichen.

So lange ich Bestellzettel schreibe, habe ich mit alle ordentliche Mühe gegeben, um den Herren Auslieferern die Worte: z. Post, z. Fuhr'e, auf denselben bemerkbar zu machen und sie zu veranlassen, diese Worte deutlich auf die Facturen zu schreiben. Ich habe sie mit rother und schwarzer Tinte unterstrichen, sie besonders geschrieben, unten auf den Verlangzettel: Gilt! hinzugefügt — aber Alles vergebens! Mach wie vor kommen fast mit jedem Fuhrballen sehnlichst erwartete Postsachen an, wo dann Klagen der Besteller und häufige Annahme-Verweigerung nicht ausbleiben. Meine Postpäckchen gebrauchen von Leipzig bis hier 4 Tage, meine Fuhrballen 3—4 Wochen, so daß eilig bestellte Sachen aus Berlin, Gotha, Braunschweig oder sonstigen Orten, aus denen direct versandt wird, oft 5—6 Wochen unterwegs sind. Ob anderen Collegen ein Gleiches passiert, weiß ich zwar nicht, doch vermuthe ich es und erlaube ich mir zugleich mit in deren Interesse öffentlich die Bitte auszusprechen: Auf die Auslieferungsfacturen die auf dem Bestellzettel angegebenen Worte: zur Post! oder zur Fuhr'e! gefälligst deutlich zu schreiben, dann aber auch zu beachten!

L.

W. J.

Internationales Verlagsrecht.

III.

Also, haben wir behauptet, da das „schriftstellerische Eigen-
thum“ gleicher Natur und Herkunft ist mit dem „geistigen Eigen-

thum“ überhaupt, so fehlt ihm ebenso gut wie jenem, die absolute und ewige Basis der sittlichen Nothwendigkeit. Wie, höre ich hier erstaunt und entrüstet fragen, du willst uns also den Nachdruck als sittlich erlaubt vordemonstrieren, nachdem ihn die Gesetze aller civilisierten Länder verboten haben? Ich antworte darauf: Daß der Nachdruck in allen gesitteten Ländern verboten worden ist, das ist gut und sogar nothwendig; aber diese Nothwendigkeit des Verbots fließt nicht aus dem Sittengesetz, sondern aus kommerziellen Nützlichkeits-Gründen hervor. Der Nachdruck mußte verboten werden, aber nicht, weil er unsittlich, sondern weil er die Schmarotzerpflanze war, die den Baum des Buchhandels unfehlbar erstickte. Wollte man den Buchhandel, so mußte man den Nachdruck tödten, wollte man den Nachdruck, so tödete man den Buchhandel, beide konnten und können nicht nebeneinander bestehen. Darum, wir wiederholen es, war das Verbot des Nachdrucks nothwendig, aber nicht aus sittlichen, sondern aus Nützlichkeits-Gründen.

Wie würde es sonst auch zu rechtfertigen sein, daß der Staat das Verlagsseigenthum, wenn es ein ursprüngliches wäre, nur für einen gewissen Zeitraum schützt? Was würde man von einer Gesetzgebung sagen, die z. B. erklärt: Du N. N. bist jetzt Besitzer deines Hauses, und ich will dich und deine Erben auch bis 30 Jahre nach deinem Tode im Besitz schützen; dann aber wird es Hinz und Kunz freistehen, sich desselben zu ihrem Gebrauche zu bemächtigen. Würde man eine solche Gesetzgebung nicht für eine tollhäuserische erklären?

Darum hat das Verlagsrecht nur die Eigenschaft eines auf gewisse Zeit verliehenen Patentes.

Wir gelangen aber jetzt zu der eigentlichen Aufgabe dieser Erörterung, zu dem s. g. internationalen Verlagsrecht. Wir